

Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 07/2017 vom 02.05.2017

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Hauptsatzung des Landkreises Diepholz Seite 3 - 5

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001

Aktenzeichen: 63 DH 03939/2016/71

Seite 6

Aktenzeichen: 63 DH 01602/2016/71

Seite 6

Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Klasing, Aldorf

Seite 7 - 8

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

Neufassung der Satzung der Stadt Bassum über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für
Kinder

Seite 8 - 11

Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Bassum

Seite 11 - 15

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und
Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
Bassum außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Seite 15 - 19

Stadt Diepholz

Bauleitplanung der Stadt Diepholz

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Kapellenkamp/B51“

Seite 20 - 21

Stadt Twistringen

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr
der Stadt Twistringen

Seite 21

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Gemeinde Stuhr

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Varrel
Bebauungsplan Nr. 23/210 „Varreler Landstraße“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Bau-
gesetzbuch (BauGB)

Seite 22 - 23

**Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Flecken Lemförde**

Haushaltssatzung des Flecken Lemförde für das Haushaltsjahr 2017

Seite 23 - 24

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/
Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2017

Seite 24 - 25

Samtgemeinde Rehden

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Rehden
Aufhebungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Rehden zur
Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in
Kindertagespflege

Seite 25 - 33

Seite 33

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof der
Samtgemeinde Rehden in Wetschen

Seite 33 - 35

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2017

Seite 36 - 37

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Mittelweserverband

7. Satzung zur Änderung der Satzung des „Mittelweserverbandes (62)“
vom 05. April 1995 in der Fassung vom 14. März 2012

Seite 37 - 38

Landkreis Diepholz

Hauptsatzung des Landkreises Diepholz

aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 03.04.2017 durch Änderungssatzung folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Diepholz“. Er hat seinen Sitz in Diepholz.

§ 2

Kreiswappen, Kreisflagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Landkreises Diepholz zeigt in gold und rotbewehrten schwarzen Bärenatzen der Hoyaer Grafen, durch Brustfell verbunden, auf dem der laubbewehrte und -gezungte, nach rechts gewendete rote Löwe der Diepholzer Grafen steht.

(2) Die Kreisflagge führt das Wappen des Landkreises Diepholz auf gelbrotem Grund.

(3) Das Dienstsiegel des Landkreises Diepholz enthält das in Abs. 1 beschriebene Wappen, beidseitig flankiert von Eichenlaub mit je einer Eichel, und die Umschrift „Landkreis Diepholz“.

§ 3

Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus folgenden zum Landkreis gehörenden Gemeinden:

- den Städten Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke und Twistringen,
- den Gemeinden Stuhr, Wagenfeld und Weyhe
- den Gemeinden der Samtgemeinden „Altes Amt Lemförde“, Barnstorf, Bruchhausen - Vilsen, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden und Siedenburg.

§ 4

Geschäftsordnung

Das Verfahren des Kreistages und des Kreisausschusses wird durch die vom Kreistag zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse und Beiräte.

§ 5

Abweichende Zuständigkeiten bei Verfügungen über Vermögen und den Abschluss von Verträgen

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 € nicht übersteigen.
- b) hinsichtlich der Gewährung von Darlehen aus der Kreisschulbaukasse gilt eine Höchstgrenze von 100.000,00 €, bei allen anderen Darlehen von 25.000,00 €
- c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 € nicht übersteigen.

§ 6

Abweichende Zuständigkeit bei Rechtsverhältnissen

Bei Entscheidungen über Rechtsverhältnisse der Beamten / Beamtinnen, ist der Kreisausschuss für die Gruppe der Beamten bis einschließlich A 11 zuständig. Von der Regelung in § 107 Abs. 4 Satz 1 NKomVG wird abgewichen.

§ 7

Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehört die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat sowie die weiteren Kreisrätinnen und Kreisräte (Beamte auf Zeit) mit beratender Stimme an.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für die Befugnisse der Landrätin oder des Landrates, bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Entscheidungen in Fällen von unerheblicher Bedeutung zu treffen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 100.000,- € im Einzelfall als unerheblich.

§ 9

Vergabe von Aufträgen

Die Wertgrenze bei der Vergabe von Aufträgen, die in die Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrats als Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG) fallen, wird auf 125.000,00 € (Nettorechnungsbeträge) festgesetzt.

§ 10

Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen gelten als erheblich im Sinne § 12 Abs. 1 Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung, sofern sie 125.000 € im Einzelfall überschreiten.

§ 11

Verträge gem. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG

Die Wertgrenze bei Verträgen mit Kreistagsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, die in die Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrates als Geschäft der laufenden Verwaltung fallen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 12

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin oder dem Landrat wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin oder Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Zusätzlich können zwei weitere leitende Beamtinnen oder Beamte als Kreisrätinnen oder Kreisräte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

§ 13

Vertretung der Landrätin oder des Landrates durch die stellvertretenden Landrätinnen und Landräte durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreistages sowie durch die allgemeine Vertreterin oder den allgemeinen Vertreter

(1) Die stellvertretenden Landrätinnen und Landräte nehmen die Vertretung der Landrätin oder Landrats im Rahmen des § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wahr.

(2) Die oder der Vorsitzende des Kreistages nimmt die Vertretung der Landrätin oder des Landrates im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in § 59 Abs. 3 Satz 3 NKomVG wahr.

(3) Für die in § 81 Abs. 2 Satz 1 und in § 59 Abs. 3 NKomVG nicht genannten Fälle nimmt die Vertretung der Landrätin oder des Landrats die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat wahr. Bei deren /dessen Verhinderung nimmt die Kreisrätin/der Kreisrat die Vertretung wahr.

(4) Abweichend von der Vertretung nach Abs. 3 vertritt die Leiterin oder der Leiter des Fachdienstes Finanzen und Beteiligungscontrolling die Landrätin oder den Landrat bei der Entscheidung über über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 7 der Hauptsatzung.

§ 14

Anregungen und Beschwerden

(1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellerinnen oder Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

(2) Die Landrätin oder der Landrat kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Diepholz betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin oder dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

(4) Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

(5) Von einer Beratung eines Antrags soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrags kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(6) Die Landrätin oder der Landrat unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller wie der Antrag behandelt wurde.

§ 15

Verkündung und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden im „Amtsblatt für den Landkreis Diepholz“ verkündet bzw. bekannt gemacht, es sei denn, dass durch spezialgesetzliche Regelung eine andere Form der öffentlichen Bekanntmachung vorgesehen ist. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung vorgesehen, so erfolgt diese in den unter Abs. 3 genannten Zeitungen.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Internet unter der Adresse www.diepholz.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in den unter Abs. 3 genannten Zeitungen nachrichtlich hinzuweisen.

(3) Tierseuchenbehördliche Verordnungen sowie sonstige ortsübliche Bekanntmachungen, die nicht durch Abs. 2 erfasst werden, sind

- in der Kreiszeitung für den Landkreis Diepholz
- im Diepholzer Kreisblatt
- in den Landkreis-Regionalausgaben Syker Kurier und Regionale Rundschau des Weser-Kurier zu verkünden bzw. bekannt zu machen.

(4) Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügungen und sonstige Bekanntmachungen sind in der im Einzelfall geeigneten Weise zu veröffentlichen.

(5) Das Amtsblatt für den Landkreis Diepholz und alle übrigen vorstehenden Verkündungen und Bekanntmachungen werden zusätzlich im Internet unter www.diepholz.de veröffentlicht.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Diepholz in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.12.2016 außer Kraft.

Diepholz, 03.04.2017
C. Bockhop
-Landrat-

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 27.04.2017
- Aktenzeichen: 63 DH 03939/2016/71 -

Herr Jörg Brand hat die Errichtung der BE 1 und der BE 2 mit jeweils 42.000 Masthähnchenplätzen und einer Abluftreinigungsanlage, Errichtung Zwischenbau, Anbau, 4 Futtersilos und 2 Flüssigtanks mit 2 x 6.400 l; Betrieb einer Hähnchenmastanlage mit 84.000 Plätzen nach § 4 des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Natenstedt
Flur	14
Flurstück	91

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 01602/2016/71 -

Herr Udo Klasing hat die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und Sauen nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt. Der Antrag beinhaltet die Änderung der Aufstallung BE 2 mit 80 Sauen u.25 Jungsauen, die Umnutzung der Sauenställe BE3 u. BE4 in 127 Abferkelplätze, den Anbau BE 5a (Hygieneraum, Stallbüro, Betriebsmittellager), die Umnutzung des Güllebehälters BE 6 für Filterabschlammwasser, die Errichtung BE 7 mit 46 Sauen u. 2 Ebern, die Errichtung BE 8 mit 234 Sauen, den Anschluss der BE'en 2-5, 7-8 an eine Abluftreinigungsanlage, die Errichtung BE 9 mit 2.700 Ferkeln und Abluftreinigung, die Errichtung eines Güllebehälters BE 10 mit Zeldachabdeckung, das Aufstellen von 12 Futtermittelsilos sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 1.200 Mastschweine-, 385 Sauen-, 2 Eber-, 145 Abferkel- und 2.700 Ferkelplätzen.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Aldorf
Flur	2
Flurstück	8/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz

über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag auf wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und Sauen - Änderung Aufstallung BE 2 mit 80 Sauen und 25 Jungsauen, Umnutzung Sauenställe BE 3 und BE 4 in 127 Abferkelplätze, Anbau BE 5a (Hygieneraum, Stallbüro, Betriebsmittellager), Umnutzung Güllebehälter BE 6 für Filterabschlammwasser, Errichtung BE 7 mit 46 Sauen und 2 Ebern, Errichtung BE 8 mit 234 Sauen, Anschluss BE'en 2-5, 7-8 an Abluftreinigungsanlage, Errichtung BE 9 mit 2.700 Ferkeln und Abluftreinigung, Errichtung Güllebehälter BE 10 mit Zelt-dachabdeckung, Aufstellen von 12 Futtermittelsilos, Betrieb der Gesamtanlage mit 1.200 Mastschweine-, 385 Sauen-, 2 Eber-, 145 Abferkel- und 2.700 Ferkelplätzen

Herr
Udo Klasing
Aldorf 19
49406 Barnstorf

beantragt nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830)- in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 7.1.11.1, Buchstabe G, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und Sauen auf dem Betriebsgrundstück der

Gemarkung	Aldorf
Flur	2
Flurstück	8/2
Grundstück	Barnstorf, Aldorf 19

Der Antrag beinhaltet die Änderung der Aufstallung BE 2 mit 80 Sauen u.25 Jungsauen, die Umnutzung der Sauenställe BE3 u. BE4 in 127 Abferkelplätze, den Anbau der BE 5a (Hygieneraum, Stallbüro, Betriebsmittellager), die Umnutzung des Güllebehälters BE 6 für Filterabschlammwasser, die Errichtung der BE 7 mit 46 Sauen und 2 Ebern, die Errichtung der BE 8 mit 234 Sauen, den Anschluss der BE'en 2-5, 7-8 an eine Abluftreinigungsanlage, die Errichtung der BE 9 mit 2.700 Ferkeln und Abluftreinigung, die Errichtung eines Güllebehälters BE 10 mit Zelt-dachabdeckung, das Aufstellen von 12 Futtermittelsilos sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 1.200 Mastschweine-, 385 Sauen-, 2 Eber-, 145 Abferkel- und 2.700 Ferkelplätzen.

Die Anlage soll nach erteilter Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die Genehmigungsbehörde für dieses Vorhaben ist der Landkreis Diepholz.

Das geplante Vorhaben wird im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen > Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen > öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

09.05.2017 bis 08.06.2017

bei den folgenden Stellen öffentlich aus und können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden sowie nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden:

1. Landkreis Diepholz, Fachdienst Bauordnung und Städtebau, Niedersachsenstraße 2 (Zugangsmöglichkeit auch über Römlingstraße), Zimmer B 110, 49356 Diepholz
und
2. Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, Zimmer 27, 49406 Barnstorf.

Die auszulegenden Unterlagen sind im selben Zeitraum im Internet über den zuvor genannten Pfad einsehbar.

In der Zeit vom 09.05.2017 bis einschließlich 22.06.2017 - Einwendungsfrist - können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den ausliegenden Behörden erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, auch den beteiligten Behörden bekanntgegeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am 27.07.2017 ab 16.00 Uhr beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, im großen Sitzungssaal erörtert.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus dem § 10 BImSchG, dem 2. Abschnitt der 9. Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) und dem § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

Stadt Bassum

Neufassung der Satzung der Stadt Bassum über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund der §§ 10, 44 und 54 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 25.04.2017 folgende Neufassung der Satzung der Stadt Bassum über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

§ 1

Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Stadt Bassum unterhält zurzeit folgende Tageseinrichtungen für Kinder:
 - Kindergarten Bassum
 - Kindergarten Bramstedt
 - Kindergarten Neubruchhausen
 - Betreuungsangebot/e im Wald
 - Krippe Bassum
- (2) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind von Montag bis Freitag geöffnet. Sie werden als öffentliche Einrichtungen geführt.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung sind Gebühren zu entrichten. Entscheidend für die Höhe der Gebühren sind grundsätzlich die von den Sorgeberechtigten beantragten und von den Tageseinrichtungen für

Kinder angebotenen Betreuungszeiten. Für eine wöchentliche Betreuungsstunde wird eine Gebühr in Höhe von 7,08 € pro Monat erhoben. Für eine wöchentliche Betreuungsstunde im Waldkindergarten wird eine Gebühr in Höhe von 7,95 € pro Monat erhoben. Für die wöchentliche Betreuungsstunde Sonderöffnungszeit (Früh- und Spätdienst) wird eine Gebühr in Höhe von 7,40 € pro Monat erhoben. Für die wöchentliche Betreuungsstunde Sonderöffnungszeit im Waldkindergarten (Spätdienst) wird eine Gebühr in Höhe von 8,40 € pro Monat erhoben.

Für die angebotenen Betreuungszeiten gelten daraus resultierend folgende Jahresgebühren:

Betreuungszeiten	Jahresgebühr Kindergartenjahr 2017/2018 (monatlich)
a) Gruppen mit wöchentlich 20 Stunden an jeweils 5 Tagen	1.704,- € (142,-)
b) Gruppen mit wöchentlich 25 Stunden an jeweils 5 Tagen	2.124,- € (177,-)
c) Gruppen mit wöchentlich 30 Stunden an jeweils 5 Tagen	2.544,- € (212,-)
d) Vormittagsgruppe/n im Wald mit wöchentlich 20 Stunden an jeweils 5 Tagen	1.908,- € (159,-)
e) Gruppen mit wöchentlich 35 Stunden an jeweils 5 Tagen	2.976,- € (248,-)
f) Gruppen mit wöchentlich 40 Stunden an jeweils 5 Tagen	3.396,- € (283,-)
g) Gruppen mit wöchentlich 45 Stunden an jeweils 5 Tagen	3.828,- € (319,-)
h) Spätdienst im Waldkindergarten je 1/2 Stunde nach Betreuungsende an 5 Tagen:	252,- € (21,-)
i) Früh- / Spätdienst je 1/2 Stunde vor Betreuungsbeginn an 5 Tagen:	222,- € (18,50)
je 1/2 Stunde nach Betreuungsende an 5 Tagen:	222,- € (18,50)

- (2) Die Gebühren sind in voller Höhe zu entrichten, es sei denn, dass sie ganz oder teilweise im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe von Dritten übernommen oder vom Träger der Einrichtung ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Die Gebühren gemäß Abs.1 a bis i werden jeweils regelmäßig zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres entsprechend der prozentualen Veränderungen des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland angeglichen. Es gilt der jeweils letzte veröffentlichte Jahresdurchschnitt. Die ermittelten Gebühren werden abzw. aufgerundet auf volle Euro-Beträge.
- (4) Die Gebühren gelten als Forderung der Stadt Bassum gegenüber den Gebührenschuldern. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen worden sind.
- (5) Die Gebühren werden in der Regel für die Dauer eines Kindergartenjahres erhoben. Das Kindergartenjahr läuft vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Die Gebühren werden als Jahresgebühr festgesetzt und in zwölf gleichen monatlichen Raten erhoben. Während der Sommerferien findet für Kinder aus den Tageseinrichtungen, deren Eltern berufstätig sind für vier Wochen eine reduzierte Betreuung statt. Der Umfang richtet sich nach der Anzahl der Kinder, für die in dieser Zeit Betreuungsdienste beansprucht werden. Eine zusätzliche Gebühr wird hierfür nicht erhoben. Für Kinder aus den Krippengruppen findet diese vierwöchige reduzierte Betreuung nicht statt. Zusätzlich können die Einrichtungen an Studien- und Brückentage geschlossen werden. Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres werden die Sorgeberechtigten durch die jeweilige Einrichtung über die Schließzeiten informiert.

- (6) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in den städtischen Kindertagesstätten (außer Bramstedt) wird ein pauschales monatliches Verpflegungsgeld in Höhe von 46,- € für Hortkinder und von 44,- € für die übrigen Kinder erhoben. In der Kindertagesstätte Bramstedt richtet sich die Höhe des Verpflegungsgeldes nach den Kosten des Cateringservices. Bei Abwesenheit des Kindes außerhalb der Schließzeiten erfolgt keine Erstattung des Verpflegungsgeldes, es sei denn es liegt ein begründeter Einzelfall im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 1 dieser Satzung vor.

§ 3

Erlass bzw. Ermäßigung der Gebühren

- (1) Können die Sorgeberechtigten die gemäß der Gebührenstufen ermittelten Gebühren nicht oder nur teilweise aufbringen, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren bei der Stadt Bassum zu stellen.
- (2) Wenn gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Tageseinrichtungen für Kinder besuchen, werden die Gebühren für das 2. Kind in Höhe von 50 % und für jedes weitere Kind in Höhe von 100 % erlassen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn ein Kind im Stadtgebiet Bassum in einer Kindertageseinrichtung eines anderen Trägers betreut wird.
- (3) Die Ermäßigung/der Erlass wird ab Antragsmonat maximal für die Dauer des laufenden Kindergartenjahres gewährt.
Eine Weitergewährung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt nur nach erneutem Antrag.

§ 4

Heranziehung, Fälligkeit, Entstehung und Unterbrechung der Gebührenpflicht, Ausschluss

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtungen für Kinder.
- (2) Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, in begründeten Fällen, in denen das Kind auf Dauer am Besuch der Tageseinrichtung gehindert ist, also insbesondere Fortzug oder Krankheit, mit Ablauf des Monats, in dem die Kinder aus den Tageseinrichtungen für Kinder ausscheiden. Im Jahr vor der Einschulung der Kinder ist ein Ausscheiden nach dem 31.03. nur bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes möglich.
Eine Verrechnung bzw. Rückvergütung findet grundsätzlich nicht statt.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die Kinder der Betreuung fernbleiben und der Platz freigehalten wird.
- (4) Im Fall von Einschränkungen in der Kinderbetreuung bis hin zur Schließung von Gruppen oder Einrichtungen durch Streik oder ähnliche Ereignisse besteht kein Anspruch auf Verrechnung oder Rückvergütung der Gebühren.
- (5) Die Gebührenschuldner werden durch einen Heranziehungsbescheid schriftlich veranlagt.
- (6) Die Zahlung der monatlichen Rate hat bis zum 15. des jeweiligen Monats zu erfolgen.
- (7) Rückständige Gebühren können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.
- (8) Bei Rückständen von Verpflegungsgeld und/oder Kindergartengebühren für andere als Regelangebote in Höhe von 2 Monatsraten kann das betreffende Kind von der Teilnahme an dem jeweiligen Angebot ausgeschlossen werden, bei Gebührenrückständen für Regelangebote in Höhe von 2 Monatsraten kann es vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn die Förderung für Integrationskinder wegen eines zu unregelmäßigen Gruppenbesuchs widerrufen oder eingestellt wird. Eine Wiederaufnahme des Kindes ist in der Regel erst nach vollständiger Zahlung der Rückstände und/oder Weitergewährung der Förderung im Rahmen des aktuellen Platzangebotes möglich.
- (9) Ein Kind kann vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
1. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;

2. die Sorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Kita- / Krippenplatz erhalten haben;
3. die Sorgeberechtigten einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze des Konzeptes der Kindertageseinrichtung missachten;
4. die Sorgeberechtigten ihr Kind trotz Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG in die Kindertageseinrichtung bringen. Dies gilt auch wenn das Kind ernsthaft erkrankt ist, oder die Gefahr besteht, dass die Gesundheit anderer gefährdet wird.

Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Bürgermeister auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung. Vorab sind die Sorgeberechtigten anzuhören. Der Ausschluss ist den Sorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von 14 Tagen bekannt zu geben. Eine sofortige Entscheidung in Fällen des § 4 (9) Nr. 4 bleibt davon unberührt.

Ausgeschlossenen Kindern und ihren Eltern werden seitens der Stadt Bassum Wege zur intensiven Unterstützung aufgezeigt.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Die Satzung vom 01.08.2016 tritt am 31.07.2017 außer Kraft.

Bassum, den 25.04.2017

Der Bürgermeister
gez. Porsch

Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Bassum

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 66 bis 71 b der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 11. November 2016 und der §§ 5, 11 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Neufassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Bassum in der Sitzung am 25.04.2017 die nachstehende Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Bassum beschlossen:

§1

Rechtstellung des Wochenmarktes

1. Die Stadt Bassum betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
2. Zeit, Öffnungszeit und Platz bzw. Standort der Veranstaltung ergeben sich aus der Festsetzung der Stadt Bassum.

§2

Markthoheit

1. Der Gemeingebrauch an Parkplatz- und Straßenbereichen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, wird an den Markttagen (einschl. Auf- und Abbauzeit) so weit beschränkt, wie es für den Marktverkehr nach den Vorschriften dieser Satzung erforderlich ist.
2. Der Marktbetrieb an den Wochenmarkttagen bzw. -zeiten geht allen übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§3

Zulassung zum Wochenmarkt

1. Zur Nutzung des Wochenmarktes bedürfen die Marktbesucher einer Erlaubnis. Marktbesucher im Sinne dieser Satzung sind alle Marktberechtigten, die Waren oder Leistungen auf dem Markt feilbieten wollen. Die Erlaubnis für den Wochenmarkt wird grundsätzlich für die Dauer des Marktes erteilt. Sie kann jedoch auch für längstens 3 Monate im voraus erteilt werden.

2. Wer zur Ausübung seines Gewerbes einer Reisegewerbekarte bedarf, wird nur zugelassen, wenn die gültige Reisegewerbekarte vorgelegt wird.
3. Die Erlaubnis kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn
 - a) die Nutzung des Standplatzes die öffentl. Sicherheit und Ordnung oder andere öffentl. Interessen gefährdet,
 - b) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - d) der Marktbeschicker oder dessen Mitarbeiter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben.
4. Nach Widerruf der Erlaubnis hat der Marktbeschicker unverzüglich seinen Platz zu räumen, andernfalls kann die Stadt Bassum den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen.
5. Die Zuweisung des Standplatzes kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
6. Die Zuweisung endet, wenn
 - a) der Zuweisungszeitraum abgelaufen ist,
 - b) der Marktbeschicker schriftlich auf sie verzichtet,
 - c) der Marktbeschicker stirbt,
 - d) die Firma des Marktbeschickers erlischt.

§4

Platzzuweisung

1. Die Stadt weist die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
2. Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbereich benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platzaustausch sind unzulässig.

§5

Beziehen und Räumen des Wochenmarktes

1. Mit dem Aufbau der Stände auf dem Wochenmarkt darf frühestens 1 1/2 Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Die Stände müssen innerhalb einer Stunde nach Ende des Wochenmarktes abgebaut sein. Während der Marktzeit sind Auf- und Abbauten mit Ausnahmen nach Abs. 3 nicht gestattet.
2. Fahrzeuge, von denen nicht verkauft wird, dürfen nicht auf dem Marktgelände zwischen den Geschäften zur Besucherstraße hin abgestellt werden.
3. Wenn ein zugewiesener Platz nicht bis eine Stunde nach Beginn des Marktes bezogen wurde, kann er neu besetzt werden, ohne daß daraus irgendwelche Rechte für den Erstberechtigten entstehen.
4. Über Plätze, die nicht in Anspruch genommen oder die vor Beendigung der Marktzeit verlassen werden, kann die Stadt Bassum anderweitig verfügen. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalles besteht nicht. Dies gilt auch für bereits gezahltes Standgeld mit allen Nebenkosten.
5. Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind.
6. Als Auf fahrt zu den Märkten sind die von der Stadt Bassum festgesetzten Zufahrten zu benutzen.

§6

Firmenschilder, Werbung, Verkauf

1. Von den Standplätzen aus darf nur ohne Störung (z. B. durch übermäßigen Lautsprecherbetrieb) der umliegenden Geschäfte verkauft werden.
2. In den Marktwegen und -gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und sonstige Gerätschaften nicht abgestellt werden.
3. Die Marktbesucher haben an ihrem Geschäft auf ihre Kosten ein deutlich sichtbares Firmenschild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm gem. § 70 b der Gewerbeordnung anzubringen.
4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigen. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
5. Die Standplätze der Händler mit Fleisch und Fleischwaren, geschlachtetem Geflügel sowie Fischen und Räucherwaren, Fetten und Käse müssen zum Schutz der Waren gegen Staub und Witterungseinflüsse mit einer Überdachung versehen sein. Die Bedachung darf weder den Verkehr behindern, noch das Publikum gefährden.
6. Die geltenden Bestimmungen der Hygieneverordnung und der Verordnung über hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie des Bundesseuchengesetzes sind zu beachten.
7. Das Verkaufen durch Umherziehen in oder zwischen den Marktreihen ist verboten; jeder darf nur auf der ihm zugewiesenen Verkaufsfläche feilbieten.
8. Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnungen mit Preisen gekennzeichnet sein.

§7

Sauberkeit, Reinigung

1. Alle Personen haben sich auf dem Marktplatz so zu verhalten, dass jede Verunreinigung des Platzes und der benachbarten Grundstücksflächen unterbleibt.
2. Jeder Marktbesucher ist für die Sauberkeit seines Standplatzes bis zu einem Umkreis von 3 m verantwortlich.
3. Der Markt darf nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Marktbesucher haben insbesondere dafür zu sorgen, daß Papier und andere Dinge nicht wegwehen können.
4. Alle Arbeiten auf dem Marktplatzbereich einschl. der Fahrzeugbe- und -entladung sind so vorzunehmen, daß Staubentwicklung oder sonstige Verschmutzungen unterbleiben.
5. Die Abfallentsorgung ist über die von der Stadt Bassum bereitgestellten Abfallbehälter vorzunehmen.

§8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Jede Störung des Marktfriedens ist untersagt.
2. Es ist untersagt,
 - a) mit PKW, LKW, Fahrrädern und anderen Fahrzeugen den Marktplatz während der Marktzeit zu befahren oder dort abzustellen,
 - b) sperrige und marktstörende Gegenstände auf den Marktplatz zu bringen.
3. Auf dem Markt haben alle Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

§9

Aufsicht und Kontrollen

1. Die Anweisungen der Bediensteten der Stadt Bassum sind zu befolgen.
2. Den mit einem Dienstausweis versehenen Beauftragten der Stadt, der Lebensmittelaufsicht, der Polizei sowie dem Brandschutzprüfer ist jederzeit der Zutritt zu den Standortplätzen und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Dienstgeschäfte zu gestatten.

§ 10

Haftpflicht und Versicherung

1. Das Betreten und das Bebauen des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Bassum haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für dadurch entstandene Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.
2. Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeziehern und anderen Personen eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbesicker auf Verlangen der Stadt Bassum den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
3. Die Marktbesicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung ergeben.

§ 11

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze auf dem Markt sind Standgelder nach der Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes an die Stadt Bassum zu entrichten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsgeld, Ersatzvornahme

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 II der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1. außerhalb der in § 1 Abs. 2 festgesetzten Marktzeit Waren anbietet oder verkauft,
 - 1.2. ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 als Marktbesicker einen Verkaufsstand errichtet,
 - 1.3. nach § 3 Abs. 3 seinen Platz nicht räumt, weil ihm die Erlaubnis widerrufen wurde,
 - 1.4. einen anderen als ihm nach § 4 zugewiesenen Standplatz nutzt, seinen Platz anderen Personen überläßt oder anderen Personen die Mitbenutzung gestattet,
 - 1.5. die in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Auf- und Abbauzeiten nicht beachtet,
 - 1.6. seinen Standplatz nicht in dem Zustand verläßt, in dem er ihn übernommen hat (§ 5 Abs. 5),
 - 1.7. den Marktbetrieb durch übermäßigen Lautsprecherbetrieb stört (§ 6 Abs. 1),
 - 1.8. außerhalb der ihm zugewiesenen Verkaufsflächen feilbietet, warenmarktschreierisch anpreist oder diese öffentlich versteigert (§ 6 Abs. 7),
 - 1.9. entgegen § 7 den Marktplatz verunreinigt, Abfälle lagert und diese nicht in den von der Stadt Bassum bereitgestellten Abfallbehältern sammelt,
 - 1.10. entgegen § 8 Abs. 2 den Marktfrieden dadurch stört, daß er mit LKW, PKW, Fahrrädern und anderen Fahrzeugen am Marktplatz während der Marktzeit befährt oder dort abstellt,
 - 1.11. entgegen § 8 Abs. 3 während der Marktzeit Haustiere (ausgenommen Blindenführhunde) mitführt,
 - 1.12. gem. § 9 Abs. 1 die Anweisung der Bediensteten der Stadt Bassum nicht befolgt und den nach Abs. 2 Beauftragten im Rahmen ihrer Amtsgeschäfte nicht den Zutritt zu den Standortplätzen und Fahrzeugen gestattet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

2. Zur Durchsetzung von vorgeschriebenen Handlungen ist die Festsetzung von Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € nach § 67 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2/2005, S. 9) in der zurzeit gültigen Fassung möglich.

3. Die in der Satzung vorgesehenen Handlungen können anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die von der Stadt Bassum Beauftragten nach schriftlicher Androhung und erfolgreichem Ablauf der gesetzten Frist zwangsweise durchgeführt werden (Ersatzvornahme). Bei Gefahr im Verzuge kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.
4. Personen, die die öffentl. Sicherheit und Ordnung stören, können durch die Vollzugsbeamten der Stadt Bassum vom Markt verwiesen werden.
5. Wer erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt, kann befristet oder in besonders schweren Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Wochenmarktes ausgeschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Die Satzung vom 28.09.1994 tritt außer Kraft.

Bassum, 25.04.2017
Der Bürgermeister
-gez. Porsch-

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bassum außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), des §29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, 269) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. 2012, 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. 2012, 279) hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 25. April 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren aufgrund § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Bassum wird durch die Feuerwehrsatzung festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. Andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder Hilfeleistung dienen
3. Freiwillige Aufgaben
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. Nachbarschaftshilfe gem. §2 Abs. 2 NBrandSchG,

6. Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm), sowie technischer Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen,
7. Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände),

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen usw.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräte,
- d.) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
- e.) Auspumpen von Kellern,
- f.) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g.) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h.) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz / dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- oder Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Feuerwehrfahrzeugen und Geräten vom jeweiligen Feuerwehrgerätehaus.

(3) Die erste Einsatzstunde wird von ihrem Beginn an voll berechnet. Jede weitere angefangene Einsatzstunde wird auf jeweils volle 30 Minuten aufgerundet.

(4) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeug und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung tatsächlich erforderlichen Einsatzmittel ermittelt.

§ 5

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenberechnung

(1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte, Verbrauchsmaterialien, verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Kostenerstattungs- Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

(3) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache, d. h. 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bzw. Aufnahme der Maßnahme. Die Gebührenpflicht endet mit dem Abrücken der Brandsicherheitswache.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Stadt Bassum einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zunehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Haftung

Die Stadt Bassum haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Billigkeitsentscheidungen, Kosten- und Gebührenbefreiung

(1) Die Kosten oder Gebühren nach dieser Satzung können zur Vermeidung von Härten, insbesondere bei einer wirtschaftlichen Notlage des Zahlungspflichtigen ermäßigt, gestundet oder niedergeschlagen werden. Die Regelungen des § 32 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHKVO) gelten entsprechend.

(2) Von der Erhebung des Kostenersatzanspruchs bzw. der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Geltendmachung nach Lage des einzelnen Falles für den Kosten- bzw. Gebührenschildner eine unbillige Härte bedeuten würde.

(3) Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet, wenn die Freiwillige Feuerwehr Bassum als Bestandteil der örtlichen Gemeinschaft anderen Vereinen oder Institutionen auf örtlicher Ebene „nachbarschaftliche“ Hilfe leistet (z.B. Absichern von Umzügen, Brandwache bei Osterfeuern o.ä.), sowie bei Veranstaltungen bei denen die Feuerwehr Mitveranstalter ist. Bei der Unterstützung sozialer Einrichtungen (z. B. DRK o.ä.) bei Altkleidersammlungen, Papiersammlungen o.ä. wird ebenfalls auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.

§ 9

Verwendung von Personalkosten

Sofern die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bassum auf den Ersatz von Lohnkostenausfall verzichten, werden die im Rahmen dieser Satzung eingenommenen Personalkosten sowie die Kosten für die technische Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen zur Hälfte an die Kameradschaftskasse der jeweiligen Ortsfeuerwehr, die der/die Feuerwehrmann/frau angehört, erstattet. Die andere Hälfte wird im Haushalt der Stadt Bassum vereinnahmt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bassum außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben“ vom 19. Dezember 2003, außer Kraft.

Bassum, 25.04.2017

**Der Bürgermeister
gez. Porsch**

**Die Anlage des § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung**

Kosten / Gebühren ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundla- ge	EURO
1.	Personaleinsatz Freiwillige Feuerwehr Bassum		
1.1.	je Angehörigen	pro Stunde	50,00
1.1.1	Falls für einzelne Einsatzkräfte Arbeits- und Ausfallleistungen an Arbeitgeber nach § 12 NbrandSchG zu leisten ist, sind die für die Person tatsächlich entstandenen Kosten abzurechnen, sofern dadurch der Stundensatz nach 1.1. überschritten wird.		
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1.	Löschgruppenfahrzeuge		
2.1.1.	LF 8	pro Stunde	60,00
2.1.2.	LF 16	pro Stunde	80,00
2.1.3.	MLF	pro Stunde	150,00
2.1.4.	LF 10	pro Stunde	150,00
2.1.5.	HLF 20	pro Stunde	200,00
2.2.	Tanklöschfahrzeuge		
2.2.1.	TLF 8	pro Stunde	80,00
2.2.2.	TLF 16	pro Stunde	100,00
2.2.3.	TLF 3000	pro Stunde	150,00
2.3.	Schlauchwagen		
2.3.1.	bis SW 2000	pro Stunde	100,00
2.4.	Geräte- und Rüstwagen		
2.4.1.	RW	pro Stunde	150,00
2.5.	Einsatzleitwagen		
2.5.1.	ELW 1	pro Stunde	100,00
2.6.	Sonstige Fahrzeuge		
2.6.1.	Hubarbeitsbühne	pro Stunde	250,00
2.6.2.	Tragkraftspritzenfahrzeug	pro Stunde	70,00
2.6.3.	TSF-W	pro Stunde	100,00
2.6.4.	Mannschaftstransportfahrzeug	pro Stunde	50,00
2.6.5.	Ölschadenanhänger	pro Stunde	30,00
2.6.6.	sonstige Anhänger	pro Stunde	20,00
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen (ohne Personal)		
3.1.	Wasserfördernde Armaturen		
3.1.1.	Tragkraftspritze	pro Betriebsstunde	40,00
3.1.2.	Frontpumpe	pro Betriebsstunde	40,00
3.1.3.	Lenzpumpe	pro Betriebsstunde	40,00
3.1.4.	Wasserwerfer	pro Betriebsstunde	40,00
3.2.	Notstromaggregat bis 5 kVA	pro Betriebsstunde einschl. Zubehör u. Betriebskosten	40,00
3.2.2.	Notstromaggregat bis 20 kVA	pro Betriebsstunde einschl. Zubehör u. Betriebskosten	50,00
3.3.	Motorgeräte		
3.3.1.	Ketten- oder Motorsäge	pro Einsatzstunde und Betriebskosten	25,00
3.3.2.	selbstfahrende Straßenkehrmaschine	pro Einsatzstunde und Betriebskosten	50,00
3.3.3	Straßenhandkehrmaschine	pro Einsatzstunde und Betriebskosten	20,00
3.3.4.	Rettungsschere oder Spreizer	pro Einsatzstunde und Betriebskosten	40,00

3.4.	Löschgeräte		
3.4.1.	Handfeuerlöscher (ohne Füllung)	pauschal	10,00
3.4.2.	Kübelspritze	pauschal	10,00
3.4.3.	Schlauchhaspel	pauschal	15,00
3.4.4.	Stahlrohr	pauschal	10,00
3.5.	Hilfsgeräte		
3.5.1.	Winden und Kettenzüge	pauschal	10,00
3.5.2.	Schneid- und Trenngeräte	pauschal	15,00
3.6.	Atemschutzgeräte		
3.6.1.	Preßluftatmer ohne Füllung	pauschal	20,00
3.6.2.	Sonstiges Schutzgerät	pauschal	10,00
3.7.	Missbräuchliche Alarmierung (zzgl. Gebühren lt. Tarif). An Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) doppelte Gebühren	pauschal	500,00
3.7.1.	Technische Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen	pauschal	600,00
4.	Verbrauchsmaterial		
	Verbrauchsmaterial wie Kleinteile (Schrauben, Scheiben), Kohlensäure, Azetylen, Sauerstoff, Betriebsstoff, Öle, Filter, Säcke, Verbandsmaterial, Schaumlöschmittel, Trockenlöschmittel, Ölbindemittel und ähnliches wird nach Verbrauch zu den jeweiligen Tagespreisen (Selbstkosten) plus 15 v.H. berechnet. Nicht für Fahrzeuge, nur für Zubehör.		

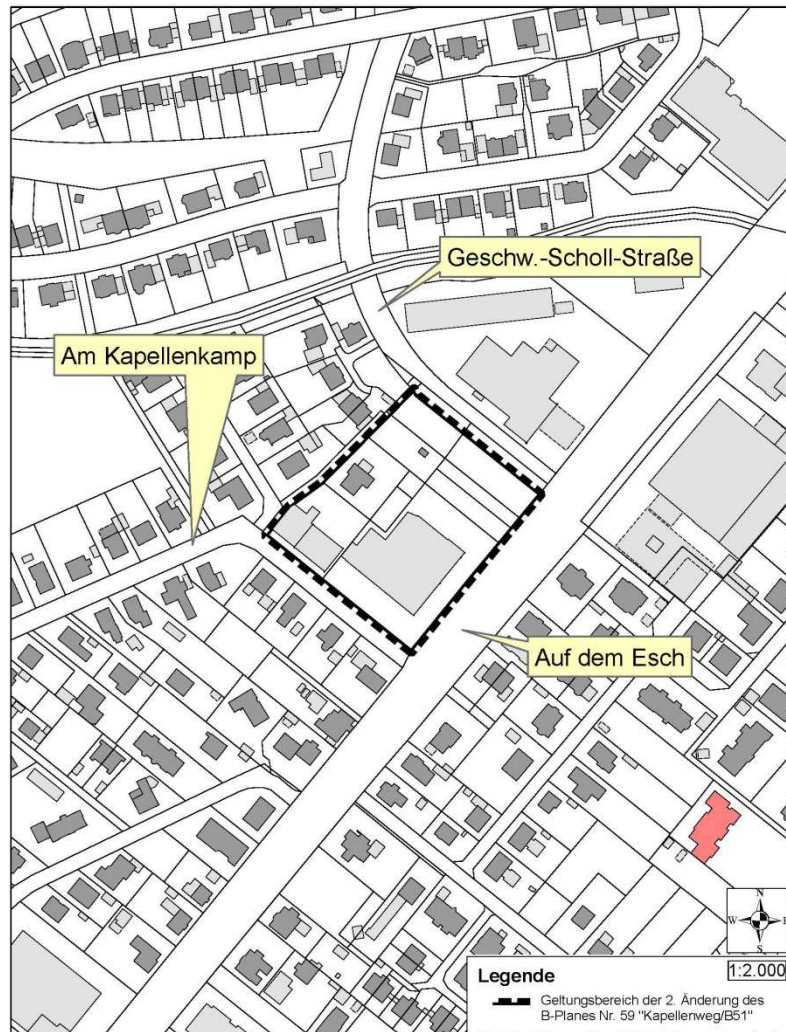
Stadt Diepholz

Bauleitplanung der Stadt Diepholz; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 "Kapellenweg/B51"

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 09.03.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Kapellenweg/B51“ mit Begründung beschlossen.

Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

Plankarte zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 "Kapellenweg/B51"



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 "Kapellenweg/B51" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr

seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 26.04.2017
STADT DIEPHOLZ
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schulze

Stadt Twistringen

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Twistringen

Aufgrund des § 10 NKomVG¹ und der §§ 1 und 2 NBrandSchG² hat der Rat der Stadt Twistringen folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Twistringen beschlossen:

§ 1 Änderungen

In „§ 1 –Organisation und Aufgaben“ werden folgende Änderungen aufgenommen:

- 1) STREICHEN: In Absatz 1, Satz 2 den Ortsteil Ridderade
- 2) STREICHEN: In Absatz 1, Satz 4 die Ortsfeuerwehr Ridderade
- 3) SETZEN: Neu einfügen in Absatz 1 den Satz 5
„Der Ortsfeuerwehr Twistringen gliedert sich die Löschgruppe Marhorst und der Ortsfeuerwehr Heiligenloh die Löschgruppe Ridderade an.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Twistringen, 30.03.2017
In Vertretung
gezeichnet
B. Klingbeil
Erste Stadträtin

¹ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung

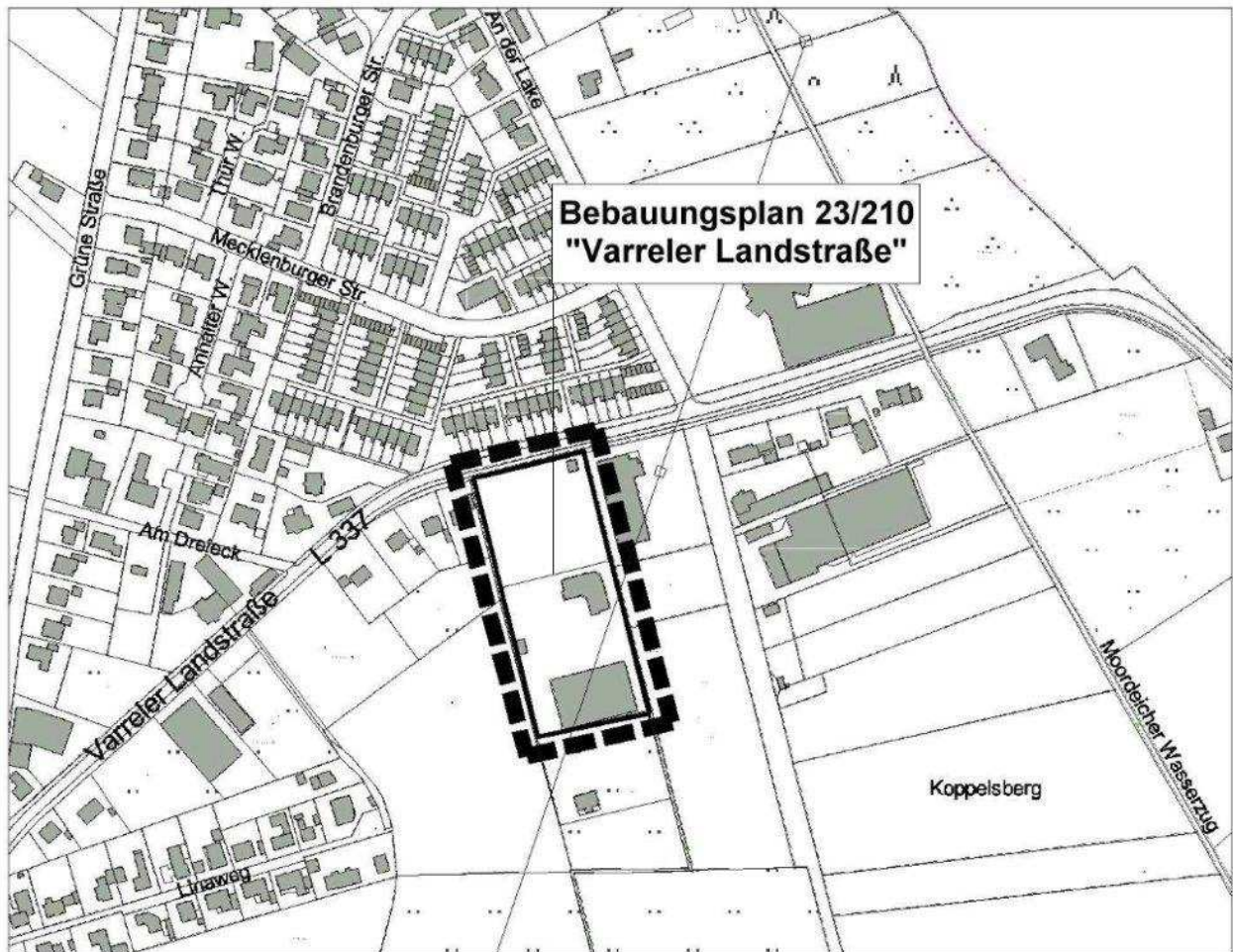
² Niedersächsisches Brandschutzgesetz vom 18.07.2012 in der zurzeit geltenden Fassung

Gemeinde Stuhr

Amtliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Varrel
Bebauungsplan Nr. 23/210 „Varreler Landstraße“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 14.12.2016 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 13.04.2017
Niels Thomsen
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Flecken Lemförde

Haushaltssatzung des Flecken Lemförde für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Lemförde in der Sitzung am 22. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.863.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.341.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	243.300 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.471.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.041.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.060.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	942.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|-----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 9.531.200 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 10.983.300 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.411.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 375 v.H. |

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Budget) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

(2) Gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO-Entwurf finden die §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bis zum Haushaltsjahr 2020 Anwendung.

Lemförde, 22. März 2017
Flecken Lemförde
Scheibe
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 03.04.2017
Der Gemeindedirektor
Scheibe

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

HAUSHALTSSATZUNG des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 13,16 Abs. 1 und 2 und 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) und § 9 der Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen sowie in Verbindung mit dem § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 13.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.653.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.653.800,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.643.900,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.234.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	325.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	200.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	294.300,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.843.900,00 €
-der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.854.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 270.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandsordnung auf 1.600.400,00 € festgesetzt. Davon entfallen vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung gemäß § 9 Abs. 3 der Verbandsordnung vorläufig auf die:

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	1.010.800,00 €
Samtgemeinde Thedinghausen	589.600,00 €

Thedinghausen, 13. Dezember 2016
Der Verbandsgeschäftsführer

Samtgemeinde Rehden

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Rehden

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Rehden am 23.03.2017 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Rehden beschlossen:

Funktionsbezeichnung zu weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Rehden ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Rehden. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Mitgliedsgemeinden

Barver
Dickel
Hemsloh
Rehden
Wetschen

und in den Ortsteilen Hemsloher Bruch, Düversbruch und Wetscher Bruch der Mitgliedsgemeinden Hemsloh, Rehden und Wetschen unterhaltenen Ortswehren.

Die Ortsfeuerwehren Rehden und Barver sind als Stützpunktpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010, aktuelle Fassung), eingerichtet.

Die Ortsfeuerwehren Dickel, Düversbruch, Hemsloh und Wetschen sind Grundausstattungsfeuerwehren.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Rehden wird von dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Rehden erlassene Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr wird von dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Rehden erlassene Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (2) Der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.
- (4) Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften

wird der bisherige Dienstgrad belassen. Der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Rehden und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde Rehden für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG. (Brandsicherheitswachdienst)

- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
 - a) dem Gemeindebrandmeister als Leiter,
 - b) dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister und den Ortsbrandmeistern als Beisitzer kraft Amtes,
 - c) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart und dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzer.

Die Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

- (3) Der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

- (4) Der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. 2 Satz 1 Buchst. C und Träger anderer Funktionen nach Absatz 2 Satz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.

- (5) Das Gemeindekommando wird von dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 10-tägiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindegemeinschaftsbeauftragte, der Samtgemeindegemeinschaftsausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (6) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindebürgermeister oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie dem Samtgemeindebürgermeister zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Samtgemeinde Rehden nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für die Aufnahme in die Einsatzabteilung gelten § 12 NBrandSchG und diese Satzung. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde Rehden kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der Ortsbrandmeister hat den Samtgemeindebürgermeister über den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit der Samtgemeindebürgermeister darauf nicht generell verzichtet hat.

- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das gesetzlich vorgeschriebene Höchstalter gem. § 12 Abs. 2 NBrandSchG vollendet haben oder für den Einsatzdienst aus gesundheitlichen Gründen nicht geeignet sind.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes z.B. in der Brandschutzerziehung und Brandschutzausbildung, der Aus- und Fortbildung, Betreuung von Kinder- und Jugendfeuerwehren, der Logistik und ggf. anderen Tätigkeiten herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde Rehden können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde Rehden können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.
- (5) Einzelheiten, welche die speziellen Regelungen in den Kinder- und Jugendwehren der Samtgemeinde Rehden als Teil der Freiwilligen Feuerwehr betreffen, sind in einer Kinder- und Jugendordnung geregelt.

§ 12

Angehörige der Ehrenabteilung

- (1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Rehden, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung des Samtgemeindebürgermeisters und des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.
- (2) Zum Ehrenbrandmeister kann ernannt werden, wer Angehöriger der Altersabteilung (§ 10) ist und mindestens 12 Jahre im Ehrenbeamtenverhältnis (Ortsbrandmeister oder Stellvertreter) gestanden hat. Auf Vorschlag der Ortsfeuerwehr oder des Gemeindekommandos und nach Anhörung des Samtgemeindebürgermeisters, sowie des Gemeindebrandmeisters entscheidet der Rat der Samtgemeinde Rehden über die Ernennung auf Grundlage des § 29 NKomVG „Ehrenbürgerrecht“.

§ 13

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14

Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Rehden den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr dem Samtgemeindebürgermeister zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 15

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeister“ vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 16

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Samtgemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Rehden vom 20.07.1999 außer Kraft.

Rehden, den 23.03.2017
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Aufhebungssatzung
zur Satzung der Samtgemeinde Rehden zur Festsetzung von Kostenbeiträgen
für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in seiner Sitzung am 23.03.2017 folgende Satzungsauhebung beschlossen:

§ 1
Aufhebung

Die Satzung der Samtgemeinde Rehden zur Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege vom 16.08.2007, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.07.2009, wird mit Ablauf des 31.07.2017 aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rehden, den 23.03.2017
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof der
Samtgemeinde Rehden in Wetschen

Aufgrund der §§ 5, 10, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. 381), alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, sowie in Verbindung mit § 38 der Satzung der Samtgemeinde Rehden über die Ordnung auf dem Friedhof in Wetschen vom 30. Juli 2009 hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in seiner Sitzung am 23. März 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührentatbestand

- 1) Für die Benutzung des Friedhofes der Samtgemeinde Rehden in Wetschen, seiner Einrichtungen und Geräte sowie für sonstige in § 3 aufgeführte Leistungen werden Gebühren erhoben.
- 2) Die Gebühren sollen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten des Friedhofs einschließlich einer Abschreibung der Gebäude und Geräte und einer angemessenen Verzinsung des aufgewendeten Kapitals decken.
- 3) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.

§ 2
Gebührensschuldner

- 1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- 2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

- 3) Die Samtgemeinde Rehden kann statt des Antragstellers die nächsten Angehörigen oder die Erben des Verstorbenen zur Zahlung der Gebühren heranziehen.

§ 3 Gebührenkatalog

Ziffer	Art der Leistung	Gebühr €
A. Überlassung der Grabstätten		
1	Reihengrabstätten	
	a) für Leichen bis 5 Jahre	60,00 €
	b) für Leichen über 5 Jahre	130,00 €
2	Wahlgrabstätten	
	a) für die ersten 20 Jahre je Grabstelle	255,00 €
	b) bei Verlängerung (für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle)	10,00 €
3	Rasenreihengrabstätten (einschl. Grabplatte und Pflege für 20 Jahre)	1.400,00 €
4	Urnenreihengrabstätten	100,00 €
5	Urnenwahlgrabstätten	
	a) für die ersten 20 Jahre je Grabstelle	180,00 €
	b) bei Verlängerung (für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle)	10,00 €
6	Rasenuarnenreihengrabstätten (einschl. Grabplatte und Pflege für 20 Jahre)	1.100,00 €
B. Bestattungen		
7	Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Herrichtung des Grabhügels und Auflegung der Kränze	
	a) für eine Erdbestattung ab einer Sarglänge von 1,00 m	380,00 €
	b) für eine Erdbestattung bis zu einer Sarglänge von höchstens 1,00 m	160,00 €
	c) für die Bestattung einer Urne	100,00 €
C. Trauerfeier		
8	Benutzung der Leichenhalle	180,00 €
D. Ausgrabungen		
9	a) Leichen b) Urnen nach jeweiligem Aufwand	nach jeweiligem Aufwand
E. Umbettungen		
10	a) Leichen b) Urnen	nach jeweiligem Aufwand nach jeweiligem Aufwand
F. Sonstiges		
11	Ausstellen einer Berechtigungskarte für gewerbliche Betriebe	
	a) für erstmalige Ausstellung	35,00 €
	b) für jährliche Erneuerung	15,00 €
12	Umschreibung einer Nutzungsberechtigung	20,00 €
13	Genehmigung und Aufstellen eines Grabmales	30,00 €
G. Unterhaltung des Friedhofes		
14	Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes und seiner Anlagen werden je Grabstelle und Jahr Gebühren erhoben von	8,00 €
15	Die Gebühr kann für die Dauer der Liegezeit für einen Pauschalsatz von abgelöst werden.	210,00 €

§ 4

Vergütung von Nebenarbeiten und Beschädigungen

Die anlässlich einer Bestattung, Ausgrabung oder Umbettung für Nebenarbeiten (z.B. Versetzen von Grabmalen und Einfassungen, Öffnen und Schließen von Gewölben, Versand von Urnen usw.) oder zur Beseitigung von Beschädigungen auf Nachbargräbern entstehenden Kosten werden nach dem tatsächlichen Kostenaufwand besonders berechnet.

§ 5

Gebührenfestsetzung

Veranlagung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- 1) Die Gebühr gemäß § 3 Ziffer 1 bis 13 und 15 sowie gemäß § 4 wird mit Erteilung des Gebührenbescheides einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig, soweit im Bescheid kein abweichender Zeitpunkt festgesetzt ist. Die Zahlung der Gebühr kann im Voraus gefordert werden.
- 2) Über die Gebühr nach § 3 Ziffer 14 wird ein Gebührenbescheid erteilt, der bis zu seiner Abänderung für die folgenden Jahre fort gilt. Die Gebühr wird im Voraus für 5 Jahre erhoben und ist jeweils zum 01.01. des entsprechenden Jahres fällig.
Für Grabstätten, deren Nutzungsrechte im Laufe eines Jahres erworben werden, entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des gleichen Jahres.
Bei Ablauf oder Aufgabe des Nutzungsrechtes im Laufe eines Jahres endet die Gebührenpflicht mit dem Ende des gleichen Jahres.
- 3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Aufrechnung

Die Aufrechnung der Gebühren gegen eine Forderung an die Samtgemeinde Rehden ist ausgeschlossen.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann sie gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für den Friedhof der Samtgemeinde Rehden vom 30. Juli 2009 außer Kraft.

Rehden, den 23. März 2017
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Rehden, den 19.04.2017
Der Samtgemeindebürgermeister
Bloch

HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde REHDEN für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in der Sitzung am 23.03.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	7.167.200,-- EUR
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.167.200,-- EUR
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.763.100,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.216.300,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	375.900,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.019.900,-- EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.100,-- EUR
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.139.000,-- EUR
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.239.300,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 3.000.000,-- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2017 wird wie folgt festgesetzt:

Für die Grundsteuern A und B und die Lohn- und Einkommenssteueranteile auf	35,00 %
Für die Gewerbesteuern und die Umsatzsteuerbeteiligung auf	41,50 %

Sie wird gemäß § 111 Abs. 3 NKomVG nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Rehden, den 23.03.2017
Bloch
Bürgermeister der Samtgemeinde

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 25.04.2017 unter Az. FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 26.04.2017
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Mittelweserverband

7. Satzung zur Änderung der Satzung des „Mittelweserverbandes (62)“ vom 05. April 1995 in der Fassung vom 14. März 2012

1. In § 3 Absatz 1 Buchstabe b) werden die Worte
„im Übrigen“
gestrichen und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 wird folgender neuer Buchstabe c) angefügt

„c) im Übrigen die jeweiligen Wohnungs- und Teileigentümer mit einem Miteigentumsanteil der im Verbandsgebiet und der im Schutze der Hochwasserdeiche gelegenen Grundstücke und Anlagen.“
3. In § 32 Absatz 3 wird der Text „§ 101 Abs. 3 Satz 2 NWG“ durch folgenden Text ersetzt:
„§ 64 Abs. 1 Satz 2 NWG“
4. In § 33 Absatz 3 wird der Text „§ 101 Abs. 3 Satz 4 NWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2007“ durch folgenden Text ersetzt:
„§ 64 Abs. 1 Satz 4 NWG“
5. In § 33 Absatz 4 wird der Text „§ 101 Absatz 3 Satz 2 NWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2007“ durch folgenden Text ersetzt:
„§ 64 Absatz 1 Satz 2 NWG“
6. In § 33 wird folgender Absatz 6 hinzugefügt:
„(6) Für die Beitragslast haften gemeinsame Eigentümer, insbesondere Wohnungseigentümer in Bezug auf das gemeinsame Grundstück, als Gesamtschuldner.“
7. In § 34 werden die Absätze 1 und 2 gestrichen und folgende neue Absätze 1 bis 4 eingefügt. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
„(1) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen und Einheitswerte werden die amtlichen Unterlagen ‚Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)‘ und ‚Einheitswertdatei‘ bei den zuständigen Kataster- und Finanzämtern am 01. Januar des Haushaltsjahres zu Grunde gelegt.
(2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Beitragshebung wird der Datenbestand am jeweils 01. Januar des Haushaltsjahres zugrunde gelegt; siehe Abs. 1. Hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken bzw. Wohnungs- und Teileigentum gilt das Eigentumsverhältnis am 01. Januar eines Haushaltsjahres. Danach erfolgende Änderungen lassen die Beitragspflicht bis zum Beginn des nächsten Haushaltsjahres unberührt.
(3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und dem Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, die neue Sachlage erst bei der auf die dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme folgenden Beitragshebung zu berücksichtigen.“

- (4) Die in Abs. 3 genannte Verpflichtung der Verbandsmitglieder besteht außer Verbandsmitarbeitern nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.“**
8. In § 34 wird im neuen Absatz 5 Buchstabe a) die Nummer „1“ durch Nummer „3“ ersetzt.

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Syke, den 23. März 2017
gez. Winter
(Verbandsvorsteher)

Ich genehmige die vorstehende Änderungssatzung des „Mittelweserverbandes“

Diepholz, den 03.04.2017
Landkreis Diepholz
Der Landrat
Fachdienst Umwelt und Straße
Im Auftrage:
gez. Schmidt